

Binnengewässern eine bessere Mündung in den Rhein zu verschaffen; dennoch kam es immer wieder zu Rückstauungen, die grosse Talflächen monatelang in einen See verwandelten und versumpften, bis 1943 der Binnenkanal fertig gestellt war.

Gerade diese Tallagen wurden nun aber dringend für die landwirtschaftliche Produktion benötigt, war doch die Bevölkerung seit Ende des 18. Jahrhunderts rasch angestiegen. 1789 zählte das Land 4228 Einwohner, 1815 bereits 6117. Dieses starke Wachstum führte dazu, dass das Land nicht mehr alle seine Bewohner ernähren konnte. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts hatte daher die saisonmässige Auswanderung zugenommen. Einzelne Familien verliessen ihre Heimat gar für immer. Der liechtensteinische Bauer lebte noch in einer sozialen und wirtschaftlichen Ordnung, die in ihren Wurzeln ins Mittelalter zurückreichte. Der Herrschaftsgedanke prägte das menschliche Zusammenleben und realisierte sich in den Formen von Grund-, Haus-, Schutz-, Gerichts-, Leib-, Landesherrschaft u.a. Die Grundherrschaft bestimmte wesentlich die Agrarverfassung. Sie beruhte auf dem Herreneigentum an Land und bedeutete in wirtschaftlicher Hinsicht, dass das grundherrliche Land, aber auch Mühlen, Tavernen und andere gewerbliche Betriebe zur Bewirtschaftung verliehen wurden. Als Gegenleistung erhielt der Grundherr vom Lehensnehmer einen Anteil am Ertrag in Form von Abgaben oder auch verschiedene Dienstleistungen (Fronen). Eine grosse Zahl von Abgaben und Fronen resultierte auch aus den anderen Arten von Herrschaft. Wenn einzelne Abgaben auch lächerlich gering und manche Frondienste für den Fronherrn unrentabel waren, so verschlangen sie in ihrer Gesamtheit doch einen grossen Teil des Güterertrages und der Arbeitszeit der Bauern.

Der Fürst war Landes-, Gerichts- und Grundherr in einer Person. Weitere Grundherren waren das Erzhaus Österreich und einige Klöster. Der grundherrliche Bodenbesitz hatte flächenmässig lediglich einen Anteil von sechs Prozent am landwirtschaftlichen Nutzland. Wertmässig war der Anteil des grundherrlichen Bodens bedeutend grösser, da er nur altes Kulturland in den geschützten Hanglagen umfasste, während die minderwertigen, teilweise versumpften Böden in der Talebene fast ausschliesslich den Gemeinden gehörten. Der grundherrliche Boden war grösstenteils an Bauern verliehen.

Neben dem Herrschaftsgedanken war der uralte Genossenschaftsgedanke immer lebendig geblieben. Die grossen Markgenossenschaften, die mehrere Dörfer mit ihren Fluren, Weiden und Wäldern umfasst hatten, waren allerdings bereits aufgelöst und die meisten gemeinsamen Güter unter die einzelnen Dörfer, die sogenannten Nachbarschaften, aufgeteilt worden. Da und dort war die Güteraufteilung noch nicht ganz abgeschlossen, heftige und langwierige Streitigkeiten zwischen den Nachbarschaften dauerten oft lange an. Die genossenschaftliche Ordnung lebte weiter in den Nachbarschaften, deren Eigenständigkeit seit längerer Zeit stetig gewachsen war. Zu den alten Aufgaben (Regelung der Benützung des gemeinsamen Besitzes, der Viehweiden, Wälder und Alpen, Anlage und Unterhalt von Wegen, Dorfstrassen und Brücken, Wasserversorgung, Flurwachdienste etc.) waren neue gekommen. Durch die Auflösung der beiden Gerichtsgemeinden Vaduz und Schellenberg waren die Nachbarschaften in die neue rechtliche Stellung der politischen Gemeinden gelangt mit eigener, unmittelbar der fürstlichen Obrigkeit unterstellter Verwaltung.